

Verein IG 5G Glarus Nord

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG 5G Glarus Nord“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus Nord. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein IG 5G Glarus Nord engagiert sich für:

- Einen lebenswerten Wohnraum in Glarus Nord
- Verhinderung 5G Ausbau mit Antennenstandorten:
 - In Wohnzonen
 - In der Nähe von Wohnzonen
 - In der Nähe von Schulen und Kindergärten
 - In der Nähe von Einrichtungen für Kinder (Bsp. Sportzentren)
 - In der Nähe von Alters- und Pflegeheimen
- die Vorsorge und den Schutz vor hochfrequenter Strahlung insbesondere von Kindern, kranken Menschen und alten Menschen
- das Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, insbesondere auf körperliche Unversehrtheit in der eigenen Wohnung und damit keine Zwangsbestrahlung durch Funktechnologie insbesondere 5G.
- das Recht auf einen strahlungsfreien Lern-, Arbeits- und Lebensraum (öffentliche Gebäude und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel etc.)
- Die Anliegen der Bürger von Glarus Nord im Zusammenhang mit 5G

Der Verein IG 5G Glarus Nord verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Verein IG 5G Glarus Nord bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder – Maximalbeitrag ist CHF 50.-. Beiträge über den Maximalbeitrag gelten als Spenden.
- Beiträgen von Gönner und Gönnerinnen

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Anträge zur Aufnahme gehen an den Vorstand des Verein IG 5G Glarus Nord

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Pflichten (Mitgliederbeitrag) nicht nachkommt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit einer zweidrittel Mehrheit.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

8. Die Generalversammlung - GV

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der GV besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Er ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/einen Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens der Mitglieder daran teilnehmen.

Bei einem allfälligen Vereinsvermögen entscheidet die GV mit einfachem Mehr über die Verwendung von diesem. In jedem Fall soll es gemeinnützigen Organisationen zu Gute kommen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die/Der Präsident/in: _____

Die Aktuarin: _____

Der Vizepräsident: _____

Der Beisitzer: _____